

Rechtlicher Rahmen der Unternehmensverantwortung in der Schweiz

Vor genau einem Jahr tobte ein Herbststurm der besonderen Art durch die Schweiz: Die «Konzernverantwortungsinitiative» (KOVI) zeichnete ein düsteres Bild rücksichtslos agierender Schweizer Unternehmen und versprach Abhilfe durch extensive und mit strengen Haftungsregeln bewehrte Sorgfaltspflichten.

Dr. Tobias Meili
LL.M. (UC Davis)
Rechtsanwalt
Wenger Plattner



Der KOVI stand ein gemässigter Indirekter Gegenvorschlag gegenüber, welcher sich an bereits bestehenden Regularien der EU in den Bereichen der nicht-finanziellen Berichterstattung sowie Sorgfaltspflichten betreffend Konfliktmineralien sowie einem verabschiedeten niederländischen Gesetz zur Bekämpfung der Kinderarbeit in der Lieferkette orientierte. Die KOVI scheiterte in der Volksabstimmung vom 29. November 2020 bekanntlich am Ständemehr, wodurch der Indirekte Gegenvorschlag angenommen wurde. Das Thema verschwand danach zwar etwas aus dem Fokus der öffentlichen Berichterstattung, die Gesetzgebungsarbeit aber ging weiter.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten

Eine Bemerkung vorab: Der Indirekte Gegenvorschlag, welcher aus einer Ergänzung des Obligationenrechts sowie einer neuen Strafnorm besteht, ist noch nicht in Kraft. Dies v.a. deshalb, weil die Ausarbeitung der ergänzenden Verordnung mit dem sperrigen Kürzel «VSoTr» nach Abschluss der Vernehmlassung am 14. Juli 2021 angesichts der Flut von Eingaben immer noch im Gang ist. Die neuen Gesetzesbestimmungen und die VSoTr dürften somit frühestens im Q1/2022 in Kraft treten. Effektiv anwendbar werden die neuen Pflichten erstmals für das Geschäftsjahr, welches ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt. Das neue Unternehmensverantwortungsrecht in der Schweiz hat zwei Stossrichtungen: Schaffung von Transparenz sowie Einführung von Sorgfaltspflichten.

Berichterstattung zu nicht-finanziellen Belangen

Transparenz soll durch Einführung einer Berichterstattungspflicht bezüglich sog. «nicht-finanzieller Belange»

geschaffen werden. Diese Pflicht trifft nur «Gesellschaften des öffentlichen Interesses» im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes, welche zusätzliche quantitative Kriterien erfüllen (mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt sowie entweder eine Bilanzsumme von mindestens CHF 20 Mio. oder einen Umsatzerlös von mind. CHF 40 Mio. jeweils in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren). Darzustellen ist – vereinfacht gesagt – die Wechselwirkung zwischen dem Unternehmen und den im Gesetz aufgeführten «nicht-finanziellen Belangen» (Umwelt; Soziales; Arbeitnehmerrechte; Menschenrechte; Korruptionsbekämpfung), welche für ein Unternehmen relevant sind. Die Berichterstattung muss aus zwei Gesichtswinkeln erfolgen: Im Sinne einer «outside-in»-Perspektive ist darzustellen, inwiefern sich «nicht-finanzielle Belange» auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auswirken können, was der klassischen Risikoberichterstattung entspricht. Zusätzlich ist im Sinne einer «inside-out»-Perspektive zu zeigen, welche Auswirkungen die eigene Geschäftstätigkeit einschliesslich (soweit relevant) der damit verbundenen «Geschäftsbeziehungen» (also: der gesamten Wertschöpfungskette) auf «nicht-finanzielle Belange» haben.

Sorgfaltspflichten hinsichtlich Konfliktmineralien und Kinderarbeit

Hinsichtlich der Sorgfaltspflichten verfolgt die Schweiz durch Fokussierung auf die Themen Konfliktmineralien und Kinderarbeit einen risikobasierten Ansatz. Im Unterschied zur umfassenden Berichterstattungspflicht zu «nicht-finanziellen Belangen» ist der Geltungsbereich der Sorgfaltspflichten weit gefasst: Diese Pflichten gelten für alle Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz, unter Ausklammerung von KMUs. Als KMUs gelten gemäss VSoTr Unternehmen, welche in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Grössen unterschreiten: (1) Bilanzsumme von CHF 20 Mio., (2) Umsatzerlös von CHF 40 Mio. und (3) 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Hinsichtlich der Sorgfaltspflichten ist zentral, dass diese als Prozesspflichten

mit klarer Zielsetzung (z.B. Beseitigung von Kinderarbeit) formuliert sind, die Erreichung dieser Ziele aber nicht voraussetzen: Es handelt sich dementsprechend um Bemühens- und nicht um Erfolgspflichten.

Wirksamkeit trotz fehlender Haftungsnorm

Folgerichtig fehlt in den neuen Gesetzesbestimmungen denn auch eine separate Haftungsregelung für die Verletzung von Menschenrechten, wie dies die KOVI gefordert hatte. Der deshalb erhobene Vorwurf, die neuen Gesetzesbestimmungen seien ein zahnloser Papiertiger, ist gleichwohl unberechtigt: Die bei Verletzung der mit den Sorgfaltspflichten gekoppelten Berichtspflichten (also bei fehlender oder falscher Berichterstattung) anwendbare Strafnorm ist zwar technisch nur als Übertretungstatbestand (Busse) ausgestaltet, zielt aber auf das «oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan» (in der AG: der Verwaltungsrat) als Träger der Berichtspflicht. Erfahrungsgemäss wird ein Verwaltungsrat alles daransetzen, eine strafrechtliche Verurteilung und einen Eintrag im Strafregister zu vermeiden.

Handlungsempfehlung

Viele praktisch relevante Fragen zur konkreten Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten, einschliesslich der Ausnahmeregelungen, sind Gegenstand der VSoTr, deren finale Fassung zurzeit noch aussteht. Gleichwohl sind Unternehmen, welche von den neuen Regeln entweder unmittelbar (als Normadressaten) oder mittelbar (als Zulieferer von Normadressaten) betroffen sind, gut beraten, die Zeit aktiv zu nutzen, um ihre Geschäftsprozesse unter Aspekten der verantwortungsvollen Unternehmensführung einer kritischen Überprüfung und – falls erforderlich – Anpassung zu unterziehen.

www.wenger-plattner.ch

WENGER PLATTNER
RECHTSANWÄLTE

